

# **Geschäftsordnung des Elternbeirats am Gustav-Stresemann-Gymnasium in Fellbach-Schmidlen**

Der Elternbeirat des Gustav-Stresemann-Gymnasiums in Fellbach-Schmidlen gibt sich auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und des § 28 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) diese Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt auf Grundlage der §§ 47, 55 und 57 SchG sowie der §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - die Geschäftsprozesse des Elternbeirats.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung werden die männliche und die weibliche Form nicht nebeneinander aufgeführt.

## **§ 1 Vorsitz des Elternbeirats**

1. Neben dem Vorsitzenden wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
2. Wahl
  - a. Wählbar sind in der Sitzung anwesende Elternbeiräte oder abwesende Elternbeiräte, sofern von diesen eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.
  - b. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.
  - c. Beide Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats hat dabei eine Stimme.
  - d. Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen, wenn er die Wahl annimmt.  
Bei Stimmengleichheit ist direkt im Anschluss eine Stichwahl unter diesen Bewerbern durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird ein Losentscheid herbeigeführt.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt 1 Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
4. Scheiden der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern aus, so ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen und für die restliche Amtszeit ein neuer Vorsitzender und ein neuer Stellvertreter zu wählen.

## **§ 2 Vorstandsteam**

1. Zusammensetzung  
Das Vorstandsteam besteht aus dem Elternbeiratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Elternbeirats.
2. Aufgabenbereich
  - a. Beratung über Fragen der Elternarbeit zwischen den Elternbeiratssitzungen
  - b. Aufgabenteilung / Entlastung der Elternbeiratsvorsitzenden
  - c. Entscheidung über Zuschüsse aus der Elternkasse nach § 6 Abs. 5c
3. Wahl
  - a. Wählbar sind in der Sitzung anwesende Elternbeiräte oder abwesende Elternbeiräte, sofern von diesen eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.
  - b. Die Wahl der beiden Teammitglieder findet auf Antrag geheim statt. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats hat dabei zwei Stimmen, wobei auf eine Person jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.

- c. Mitglieder der Teams werden die beiden Bewerber, die im Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Bewerber auf Position 2 und 3 erfolgt direkt eine Stichwahl unter diesen beiden Bewerbern.

Die Amtszeit der Teammitglieder beträgt 1 Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

### **§ 3 Eltern in der Schulkonferenz**

1. Am Gustav-Stresemann-Gymnasium gehören der Schulkonferenz – aus dem Kreis der Eltern – der Elternbeiratsvorsitzende und drei weitere Vertreter der Eltern als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Eltern wird ergänzt durch vier Stellvertreter, die im Verhinderungsfall die regulären Mitglieder der Eltern vertreten.
2. Der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende sowie die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandteams sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.
3. Wahl
  - a. Wählbar sind in der Sitzung anwesende Elternbeiräte oder abwesende Elternbeiräte, sofern von diesen eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.
  - b. Die Wahl der vier Stellvertreter findet in einem gemeinsamen Wahlgang und auf Antrag geheim statt. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats hat dabei vier Stimmen, wobei auf eine Person jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.
  - c. Stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz sind diejenigen Bewerber, die im Wahlgang die meisten, bzw. zweitmeisten, gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl durchgeführt.
  - d. Die Stellvertreter werden danach in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl bestimmt. Dabei gilt folgende Vertretungsregelung:
    - Der 1. Stellvertreter vertritt den Elternbeiratsvorsitzenden
    - Der 2. Stellvertreter vertritt den stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden
    - Der 3. Stellvertreter vertritt das 3. Mitglied der Schulkonferenz
    - Der 4. Stellvertreter vertritt das 4. Mitglied der Schulkonferenz

Die Amtszeit der Eltern in der Schulkonferenz beträgt 1 Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

### **§ 4 Eltern im Schulfestausschuss**

1. Am Gustav-Stresemann-Gymnasium wird regelmäßig ein so genannter Schulfestausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder für die Organisation des Schulfestes verantwortlich sind. Der Elternbeirat entsendet in diesen Ausschuss vier Eltern.
2. Wahl
  - a. Die Wahl der vier Mitglieder im Schulfestausschuss findet in einem gemeinsamen Wahlgang statt.
  - b. Melden sich nicht mehr als vier Bewerber kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.
  - c. Bei mehr als vier Bewerbern wird die Wahl auf Antrag schriftlich durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats hat dabei vier Stimmen, wobei auf eine Person jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.
  - d. Die Mitglieder des Schulfestausschusses werden in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl bestimmt.
  - e. Die Eltern des Schulfestausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen als Ansprechpartner.
3. Die Amtszeit der Eltern im Schulfestausschuss beträgt 1 Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 5 Elternbeiratssitzungen**

1. Einberufung des Elternbeirats
  - a. Planmäßig kommt der Elternbeirat in jedem Schulhalbjahr zu einer Sitzung zusammen.
  - b. Zusätzliche Sitzungen kann der Elternbeiratsvorsitzende einberufen, wenn nach seiner Ansicht Bedarf dazu besteht.
  - c. Der Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 5 Elternbeiräte oder der Schulleiter dies unter Angabe des zu behandelnden Themas fordern.
2. Einladung
  - a. Die Einladung zu Elternbeiratssitzungen erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung.
  - b. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Sie soll in der Regel **14** Tage betragen.
  - c. Der Versand der Einladung erfolgt via E-Mail und parallel dazu in Papierform über die Kinder der Elternbeiratsmitglieder
3. Protokollführung
  - a. Über jede Elternbeiratssitzung wird ein schriftliches Protokoll erstellt.
  - b. Das Protokoll wird regelmäßig von einem Elternbeirat aus Klassenstufe 6 erstellt.
  - c. Das Protokoll ist vom Protokollführer innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an den Elternbeiratsvorsitzenden zur Prüfung zu übergeben. Nach dieser Prüfung unterzeichnen der Protokollführer und der Elternbeiratsvorsitzende das Protokoll.
  - d. Das Protokoll wird allen Elternbeiräten und dem Schulleiter bekannt gegeben.
4. Information der Elternbeiräte zwischen den Sitzungen

Im Sinne einer schnellen und weniger aufwändigen Informationsweiterleitung an die einzelnen Elternbeiräte, werden Informationen des Elternbeiratsvorsitzes in der Regel via E-Mail versandt. Eine regelmäßige parallele Information als Papierausdruck erfolgt nicht. Deshalb sind die Elternbeiratsmitglieder aufgefordert, dem Elternbeiratsvorsitzenden eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, über die sie erreichbar sind und diese in regelmäßigen Abständen auf neu eingegangene Nachrichten zu überprüfen.

## **§ 6 Beratung und Abstimmung**

1. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Es wird bei Beschlüssen offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
4. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden (Beratung und Abstimmung), wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.
5. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist hat der Elternbeiratsvorsitzende den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Durchführung von Wahlen**

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Mitglied des Elternbeirats mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung zu Wahlen muss schriftlich erfolgen.
3. Wahlleiter
  - a. Wahlleiter ist, wem die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter selbst zur Wahl, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der dann die Wahlleitung übernimmt.
  - b. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
  - c. Der Wahlleiter hat die Wahlfähigkeit des Elternbeirats und das Ergebnis der Wahl schriftlich zu dokumentieren.
4. Wahlfähigkeit des Elternbeirats  
Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einem neuen Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Wählbarkeit und Wahlberechtigung
  - a. Wählbar sind nur in der Sitzung anwesende Personen oder abwesende Elternbeiräte, sofern von diesen eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.
  - b. Wahlberechtigt sind nur in der Sitzung anwesende Personen. Die Briefwahl ist unzulässig.

## **§ 8 Elternkasse**

1. Der Elternbeirat führt eine Elternkasse.
2. Wesentliche Aufgaben der Elternkasse
  - a. Bezuschussung von Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und Exkursionen
  - b. Bezuschussung der Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Exkursionen von einzelnen Schülern, deren finanzieller Hintergrund eine Teilnahme an der schulischen Veranstaltung verhindern würde, wobei bei der Beurteilung enge Maßstäbe anzusetzen sind und Unterstützungen öffentlicher Einrichtungen vorrangig berücksichtigt werden.
  - c. Bezuschussung der SMV
  - d. Finanzierung oder Bezuschussung von außerordentlichen Anschaffungen der Schule
  - e. Finanzierung von Hilfsmitteln der Elternarbeit, wie z. B. Mitgliedsbeiträge, Zeitschriften oder Versicherungen
  - f. Finanzierung von Geschenken und Anerkennungen im Rahmen der Elternarbeit
3. Beiträge zur Elternkasse
  - a. Jeweils zum Beginn eines Schuljahres wird von allen Eltern der Schule ein freiwilliger Beitrag erhoben.
  - b. Der Regelbeitrag wird auf 4 EURO je Schüler festgesetzt.
  - c. Dieser so genannte „Eltern-4er“ wird von den Klassenpflegschaften an ihrem ersten Elternabend im Schuljahr eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe der Klasse an den Kassenführer übergeben.
4. Kassenführung
  - a. Die Elternkasse wird von einem gewählten Kassenführer geführt, der dafür Sorge trägt, dass eine geordnete Kassenführung erfolgt.
  - b. Die Amtszeit des Kassenführers beträgt 1 Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- c. Die Wahl des Kassenführers erfolgt in der Regel in offener Wahl. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats hat dabei eine Stimme.  
Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen, wenn er die Wahl annimmt.  
Bei Stimmengleichheit ist direkt im Anschluss eine Stichwahl unter diesen Bewerbern durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird ein Losentscheid herbeigeführt.
5. Kassenprüfer
    - a. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer.
    - b. Die Kassenführung wird einmal jährlich zum Ende des Schuljahrs durch die Kassenprüfer geprüft. Danach übergibt der Kassenführer dem Elternbeiratsvorsitzenden den offiziellen Kassenbericht.
  6. Ausgaben aus der Elternkasse
    - a. Über die Verwendung des Guthabens der Elternkasse beschließt der Elternbeirat in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
    - b. Der Elternbeirat ermächtigt den Elternbeiratsvorsitzenden, ohne expliziten Beschluss des Elternbeirats im Einzelfall, über einen Betrag von bis zu 250 EURO (zweihundertundfünfzig) je Ausgabe zu verfügen.  
Über die Ausgaben berichtet der Elternbeiratsvorsitzende in der ersten Elternbeiratssitzung des folgenden Schuljahres.
    - c. Der Elternbeirat ermächtigt das Vorstandsteam ohne expliziten Beschluss des Elternbeirats im Einzelfall, über einen Betrag von bis zu 500 EURO (fünfhundert) je Ausgabe zu verfügen. Über die Entscheidung des Vorstandsteams wird eine Aktennotiz für die Kasse angefertigt. Über die Ausgaben berichtet der Elternbeiratsvorsitzende in der ersten Elternbeiratssitzung des folgenden Schuljahres.
    - d. Persönliche Unkosten der Funktionsträger des Elternbeirats (z. B. Fahrtkosten, ... ) werden von den jeweiligen Funktionsträgern getragen und in der Regel nicht aus der Elternbeiratskasse beglichen.

## **§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

1. Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung darüber in der Tagesordnung vorgesehen war.
  - b. Für eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - c. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 22.10.2008 auf Beschluss des Elternbeirats vom 21.10.2008 in Kraft.
3. Die Änderung entsprechend Änderungsantrag vom 24.02.2015 tritt am 24.02.2015 auf Beschluss des Elternbeirats in Kraft.
4. Die Änderungen entsprechend Änderungsanträge 1 bis 4 vom 02.02.2023 treten am 02.02.2023 auf Beschluss der Elternbeirats in Kraft.